

# Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Vom [Datum]

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura

vereinbaren:

## I.

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

<sup>2</sup> Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

### § 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.

<sup>2</sup> Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

### § 3 Arbeitsausschuss

<sup>1</sup> Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

<sup>2</sup> Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

**§ 4      Vorsitz**

<sup>1</sup> Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

**§ 5      Tagungen**

<sup>1</sup> Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

<sup>2</sup> Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

**§ 6      Erklärungen**

<sup>1</sup> Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

<sup>2</sup> Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

**§ 7      Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

<sup>2</sup> Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.

**§ 8      Kosten**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

**§ 9      Sprache**

<sup>1</sup> Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.

<sup>2</sup> Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.

<sup>3</sup> Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.

<sup>4</sup> Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.

**II.**

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.<sup>1)</sup>
2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

Liestal,

Im Namen der IPK NWCH

der Präsident:

der Sekretär

---

1) BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am \$, rechtskräftig am \$; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; BL: genehmigt durch den Landrat am \$, rechtskräftig am \$; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; JU: genehmigt durch das Parlament am \$, rechtskräftig am \$.